

oder nicht.⁵ Übereinstimmung besteht darin, daß für die Begründung der disziplinarischen und der ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeit das subjektive Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Rechtsverletzers gegeben sein muß (vgl. 3.4.1. und 6.3.). Die *allgemeine verwaltungsrechtliche* Verantwortlichkeit wird als eine spezifische und eigenständige Art der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit verstanden. Sie tritt ein, wenn von Bürgern wie auch von Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen ein *objektiv rechtswidriger Zustand* verursacht wurde (Verursachungsprinzip).

Entgegen diesem Standpunkt existiert in der verwaltungsrechtswissenschaftlichen Literatur auch die Meinung, daß eine verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit nur dann besteht, wenn ein Verschulden des Rechtsverletzers vorliegt. In diesem Zusammenhang wurde in Anlehnung an Positionen der Wirtschaftsrechtswissenschaft für Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen der Begriff der Vorwerfbarkeit geprägt.⁶ Wenngleich dieser Begriff in verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich gebraucht wird, ist seine sinngemäße Anwendung in bestimmten Fällen auch hier erkennbar. So wird ein Betrieb von der Zahlung des Abwassergeldes befreit, wenn er nachweist, daß die Pflichtverletzungen „trotz Ausnutzung aller durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht abgewendet werden konnten“ (§3 der 2. DVO zum Wassergesetz - Abwassergeld und Wassernutzungsentgelt - vom 2. 7. 1982, GBl. 1 1982 Nr. 26 S. 485).

Entsprechend den Rechtsvorschriften sind Maßnahmen der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. 6.2.), wie das Zwangsgeld, die Ersatzvornahme, die unmittelbare zwangsweise Einwirkung auf Verursacher, z.B. von Gefahren oder Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, in der Regel *ohne Nachweis des subjektiven Verschuldens* zulässig. Mit diesen Maßnahmen wird darauf eingewirkt, daß der durch eine Pflichtverletzung verursachte rechtswidrige Zustand im Interesse von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit schnell beseitigt wird. Die Organe des Staatsapparates müssen ihre Entscheidungen kurzfristig und vor allem unkompliziert auch mittels Maßnahmen der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit durchsetzen, müssen verletzte Rechte wiederherstellen, Nachteile ausgleichen und rechtswidrig er-

langte Vorteile aufheben, um die Erfüllung der staatlichen Aufgaben zu sichern und die Gesetzlichkeit zu wahren.

6.2, Maßnahmen der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit

Die Organe des Staatsapparates tragen die Verantwortung dafür, daß sowohl die Rechtsvorschriften als auch die von ihnen auf deren Grundlage erlassenen Einzelentscheidungen realisiert werden. Sie sichern dies vor allem durch ihre lebendige, volksverbundene Arbeit, die überzeugende Begründung und Erläuterung der Rechtsvorschriften und der Einzelentscheidungen gegenüber Bürgern sowie anderen Adressaten, durch das Schaffen von Voraussetzungen sowie die Unterstützung bei der Realisierung der Rechtsvorschriften und Entscheidungen.

Die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft, der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, die Verwirklichung der sozialistischen Kommunalpolitik sowie die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erfordern, daß die Organe des Staatsapparates mit staatlichen Maßnahmen in geeigneter Weise reagieren, wenn einzelne Bür-

-
- 5 Vgl. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie, a. a. O., S. 620ff.; T. Schönath, „Rechtliche Verantwortlichkeit für Rechtsverletzungen in der sozialistischen Gesellschaft“, in: Grundprobleme der rechtlichen Verantwortlichkeit. Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften der DDR, Berlin 1982, S. 14ff.; E. Leymann, „Stand und Entwicklungstendenzen der wissenschaftlichen Arbeit zur rechtlichen Verantwortlichkeit im Verwaltungsrecht“, in: Grundprobleme . . . , a. a. O., S. 29f.; dies. „Zur Frage der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit ohne Verschulden“, in: Wissenschaftliche Beiträge der Friedrich-Schiller-Universität Jena, 7. Jenaer Juristentag 1979, Jena 1980, S.82; G.Tietz, „Probleme der staats- und verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit“, in: Wissenschaftliche Beiträge der Friedrich-Schiller-Universität Jena, a. a. O., S. 68ff.
- 6 Vgl. N. Frank, „Zur verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit“, Berlin 1984 (jur. Diss. B).